

# Recht = Droit

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =  
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **90 (1992)**

Heft 10

PDF erstellt am: **11.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Zürich um 1300. 1 Fraumünster 2 Grossmünster 3 St. Peter 4 Archäologisch gefasste «Ur«-Münsterhof-Häuser 5 Obere Brücke, Fussgängersteg 6 Wasserkirche 7 Untere, ältere Brücke 8 Rathaus 9 Fischmarkt 10 Immunitätsmauer der Abtei Fraumünster 11 Roter Turm 12 Schwert-Turm 13 Hottinger-Turm und Grafenhof 14 Wies- und Rebgebäude 15 Siedlungskern Rindermarkt-Neumarkt.

sich verändernden Lebensformen, der Alltagskultur eben, die sich vornehmlich in «Sachen», in archäologischen Realien wiederfindet.

Eine Vorstellung von den sich allmählich ändernden Lebensformen, Ernährungsgeohnheiten und Gepflogenheiten gibt die Vielzahl von Geräten, wie sie von der Mitte des 13. Jahrhunderts an Eingang in die Küche finden und auf den Tisch kommen und die sich im Boden erhalten haben. Südimporte wie Feigen, Granatäpfel und Pfeffer, die eine Bereicherung der Tafel darstellen, lassen sich archäologisch aus Latrinen erschliessen. Tongefäss und Glasbecher, Holzschüssel und Metallöffel – die attraktivsten Funde der Stadtarchäologie – dokumentieren allerdings mehr als nur «Alltagsleben», geben nicht nur Einblick in das Leben armer und reicher Stadtbürger; zusammen mit dem archäologischen und dem baugeschichtli-

chen Befund, der die spätmittelalterliche Stadtentwicklung und den Stadtbau heute deutlich erkennen lässt, und in Verbindung mit den Schrift- und den Bildquellen vermitteln diese Funde ein anschauliches Bild der Veränderungen, die sich um 1300 in und an den Städten und ihren Bewohnern vollzogen.

Der Umbau und die Erneuerung der Städte, die sich den heutigen Erfordernissen von Wirtschaft und veränderten Lebensformen anpassen sollen, greifen seit Jahren in bislang noch nie dagewesenem Ausmass in die archäologische und baugeschichtliche Substanz der Stadt ein. Man erkennt heute, nach einer systematischen Bestandesaufnahme durch das archäologische Stadtkataster in Baden-Württemberg und – leider noch immer bruchstückhaft – auch in der Nordostschweiz, wie gewaltig die archäologischen und baugeschichtlichen Substanzverluste

seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges sind. Kaum ein Drittel der schriftlosen Stadtgeschichte im Boden und in den Bürgerhäusern ist gesamthaft gesehen erhalten geblieben. Auch heute noch geht täglich eine ungeahnte Fülle stummer Urkunden und Zeugnisse verloren, die Einblick geben könnten in die Alltagskultur und das städtische Leben, die in den Schriftquellen meist mit keinem Wort erwähnt sind.

Gekürzter Beitrag aus dem Ausstellungskatalog (vgl. Rubrik «Fachliteratur»).

Die Ausstellung in Zürich (Hof des Schweizerischen Landesmuseum) dauert bis 11. Oktober 1992 (geöffnet: täglich 10.00 bis 17.00 Uhr, Do bis 20.00 Uhr). Sie wird im Frühjahr 1993 in Stuttgart (im Haus der Wirtschaft) gezeigt.

Judith Oexle, Jürg E. Schneider

## Recht / Droit

### Konflikt zwischen Moorschutz und Wasserversorgungssicherheit

Der Zweckverband der Wasserversorgung Horgen, Thalwil, Rüschlikon, Kilchberg (HTRK) besitzt seit dem Jahre 1909 Trinkwasserfassungen und Transportleitungsanlagen im Raum Rothenthurm-Biberbrugg im Kanton Schwyz. Diese Anlage sorgt für die Lieferung des Trinkwassers an etwa 30 000 Einwohner und an Spitäler, einschliesslich der Löschwasserversorgung. Der HTRK hat erfolglos vor Bundesgericht eine vorsorgliche Bundesverfügung zum Schutze des Moores von Biberbrugg-Rothenthurm angefochten, welche dem Unterhalt und der Sicherung der Wasserfassungen und -leitun-

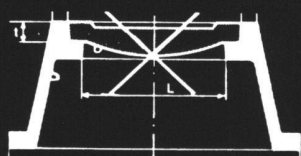
Mehr Sicherheit im Strassenverkehr mit

## Chrétien-Polygonkappen



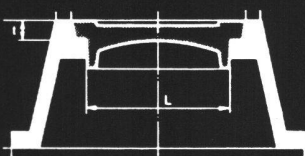
seit 1883

Bisher:



Deckel nur eingelegt

Verbesserte Ausführung:



Deckel geführt

**Chrétien & Co.**  
Eisen- und Metallguss  
**4410 Liestal**

**Tel. 061 / 921 56 56**

gen im instabilen Bereich des Biber-Laufes hinderlich ist.

Etwa 3,3 km der Transportleitung des HTRK liegen im Hochmoorgebiet von Rothenthurm. Die Leitung folgt dort dem Lauf der Biber. Diese mäandriert. Dadurch verändert sich der Bachlauf immer wieder, und es kommt zu erosionsbedingten Terrainveränderungen. Dies ruft periodisch kleineren Bauarbeiten, um die Leitungen zu sichern und die Ufer zu befestigen.

Als eine Verordnung zum Schutz der Hochmoorebene von Biberbrugg-Rothenthurm ins Auge gefasst wurde, erliess der Regierungsrat des Kantons Schwyz im Jahre 1989 eine bauverhütende Planungszone mit Gültigkeit bis Ende 1990. Anschliessend verfügte das Eidg. Departement des Innern auf Grund von Art. 16 des eidg. Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) vorsorgliche Massnahmen zum Schutze des Moores. Auf dessen gesamten Gebiet sind derzeit neue Bauten und Anlagen untersagt. In einer bestimmten Zone gilt das Verbot auch für Geländeänderungen. Diese Bestimmungen bleiben in Kraft, bis eine endgültige kantonale Schutzverordnung Geltung erlangt, längstens aber bis 31. Dezember 1994.

Der HTRK verlangte mittels einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht die Aufhebung bestimmter Ziffern der departementalen Verfügung, allenfalls einen generellen Vorbehalt zugunsten von Unterhalts- und Sicherheitsmassnahmen an den bestehenden Wasserversorgungsanlagen. Subeventuell wurde beantragt, den Verfügungstext so zu ergänzen, dass eine Übergangsvorschrift eingefügt werde, um die Wasserversorgung gegen Naturgewalten zu sichern. Die I. Oeffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes wies die Beschwerde jedoch ab.

## Die Wege des Moorschutzes

Die angefochtene Verfügung beruht auf Art. 16 NHG. Daraus geht hervor, dass das Eidg. Departement des Innern eine Naturlandschaft, eine geschichtliche Stätte oder ein Kulturdenkmal von nationaler Bedeutung, der oder dem unmittelbare Gefahr droht, durch befristete Massnahmen unter den Schutz des Bundes zu stellen vermag und die erforderlichen Sicherungen zur Erhaltung des Objekts anordnen kann. Zur Anwendbarkeit von Art. 16 NHG muss dem Schutzobjekt eines zeitlich und in seinem bisherigen Bestande unmittelbar treffende Gefahr drohen (Bundesgerichtsentscheid BGE 100 Ib 164). Im vorliegenden Fall ging es um ein Gebiet, das ins Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung aufgenommen ist. Bevorstehend ist ferner die Aufnahme ins Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung. Art. 1 der eidg. Hochmoorverordnung wie Art. 1 der erst im Entwurf vorhandenen eidg. Flachmoorverordnung weisen den inventarisierten Objekten die Eigenschaft der besonderen Schönheit im Sinne von Art. 24 sexes Abs. 5 der Bundesverfassung (BV) zu. Derartige Objekte bilden nach der BV besondere Schutzgegenstände.

## Interessenabwägung schon vorweggenommen

Der HTRK hatte übermässige Länge der Beschränkung der Eigentümerbefugnisse gerügt; sie wird schliesslich 10 Jahre gedauert haben. Weiter hatte er beanstandet, es fehle an einer Interessenabwägung zwischen Naturschutz und unversehrter Wasserversorgung. Hiezu stellte das Bundesgericht namentlich die nachfolgenden Überlegungen an: Von der Eigentumsgarantie wird das Eigentum bloss innerhalb der im öffentlichen Interesse durch die Rechtsordnung gezogenen Grenzen gewährleistet. Unter der Wirkung des NHG stellt sich die Frage nach Schutz-, Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen an der Stelle der grundsätzlichen Vermeidung technischer Eingriffe erst dann, wenn sich Eingriffe unter Abwägung sämtlicher Interessen als unvermeidlich erweisen. Indem Art. 24sexies BV erlassen worden ist, wurden Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung eben zwingend geschützt. Dasselbe gilt für den Erlass von Art. 18a-d NHG mit dem verstärkten Biotopschutz für Biotope von nationaler Bedeutung (BGE 116 Ib 208 f., Erwägung 4b; vgl. 114 Ib 272 f., Erw. 4 mit Hinweisen). Im örtlichen Anwendungsbereich von Art. 24sexies Abs. 5 BV dürfen weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen irgendwelcher Art vorgenommen werden. Ein derartiges Schutzgebiet ist einem absoluten Veränderungsverbot unterworfen. Der ausdrückliche Wortlaut der Verfassung lässt Ausnahmen nur zu für «Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung des Schutzzweckes und der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung dienen». Eine Interessenabwägung ist im Einzelfall gegenüber dem verfassungsmässigen Veränderungsverbot ausgeschlossen. Die Interessenabwägung und die Frage der Verhältnismässigkeit sind in dieser Beziehung bereits in der abstrakten Rechtsnorm vorweg entschieden worden.

## Wasserversorgungs-Anliegen abgewiesen

Neue Eigentumsbeschränkungen dürfen allerdings auf Bauten, die nach altem Recht rechtmässig erstellt worden sind, bloss angewendet werden, falls ein gewichtiges öffentliches Interesse dies erfordert und dabei die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt (BGE 113 Ia 122, Erw. 2 a). Die angefochtenen Vorkehren beziehen sich indessen auf neue bauliche Handlungen, die, so weit die Verfassungsbestimmung angewendet wird, ausgeschlossen oder nur dem Schutzzweck entsprechend zugelassen werden. Im Bereiche vorsorglicher Massnahmen konnte es sich nicht darum handeln, über den örtlichen und sachlichen Umfang des Schutzobjektes verbindlich zu entscheiden und der endgültigen Nutzungsplanung, damit also auch dem Problem, welche Massnahmen sich mit dem Schutzzweck vertragen, vorzugreifen. Die angefochtene Verfügung sieht die Prüfung einzelner Massnahmen auf ihre ausnahmsweise Zulässigkeit vor. In bezug auf den Zeitrahmen dünkte das Bundesgericht die Verfügung nicht unverhältnismässig. Inwieweit

sich aus der Beschränkung des Eigentums ein Entschädigungsanspruch wegen materieller Enteignung ableiten lassen könnte, hatte das Bundesgericht im vorliegenden Verfahren nicht abzuklären. (Urteil 1A.16/1991 vom 23. September 1991.)

R. Bernhard

## Fachliteratur Publications

### «Baublatt-Profil» zur NEAT

Erstmals erschien im August das «Baublatt-Profil» und zwar als Supplement zur Fachzeitschrift «Schweizer Baublatt». Künftig sollen jährlich sechs Ausgaben erscheinen, jeweils wird nur ein Thema ausgeleuchtet.

Die erste Ausgabe ist dem Jahrhundertbauwerk Neat gewidmet. Es werden die Neubautrecken, die Infrastruktur im Verbund Strasse/Schiene als auch die Kosten und Finanzierung erläutert. Der ehemalige Generaldirektor der Conrad Zschokke SA, Peter Knoblauch, geht in einem Interview auf die europakonforme Arbeitsvergabe im Interesse der Schweiz ein.

In einem weiteren Beitrag schildert Peter Zuber, Delegierter der Generaldirektion SBB für AlpTransit, das Projekt am Gotthard und Projektleiter Willy Gehriger geht auf das Kernbauwerk des Basistunnels ein. Auch die Variantenstudien für den Lötschberg-Basistunnel werden vorgestellt. Damit wird auch der Frage nachgegangen, welche Einsatzmöglichkeiten für Tunnelbohrmaschinen bestehen und welcher Vortrieb gewählt werden sollte.

Unter dem Gesichtspunkt Sicherheit werden Doppel- und Einspurtunnel untersucht. Ein weiteres Kapitel ist dem Güterverkehr und der Rolle unseres Landes im Europa-Transit gewidmet.

Die Themen der nächsten Nummern sind: Stadtentwicklung, Schweizer Bauwirtschaft, Baustoff-Recycling, Wasserkraftnutzung, Wohnbauförderung, Submissionswege in Europa.

(Bezug: Redaktion und Verlag «Baublatt-Profil», Bahnhofstr. 24, 8803 Rüschiikon.)

E. Csaplovics:

### Methoden der regionalen Fernerkundung

Anwendungen im Sahel Afrikas

Springer-Verlag, Heidelberg 1992, XXVIII, 219 Seiten, DM 128,-, ISBN 3-540-55193-X.

Umweltrelevante Fernerkundung gewinnt in zunehmendem Masse Bedeutung, um die vielfältigen Bedrohungen der Lebensräume durch regionale oder globale Degradation und Zerstörung zu dokumentieren, die dyna-